GEMEINDE B E R G

Landkreis Ravensburg

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG

Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 8, und 9, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.11.2018 beschlossen:

I. Das in § 29 genannte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Ziffer	Leistung	Satz
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Übertragung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts	36,00 €
1.2	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	36,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	72,00 €
1.4	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	36,00 €
1.5	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.5.1	für einen Einzelfall	13,00 €
1.5.2	für eine befristete Zulassung	69,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	Herstellung und Schließen eins Grabes je Grabstätte	
2.11	bei Personen von 10 und mehr Jahren	1.702,00 €
2.12	bei Personen unter 10 Jahren	827,00 €
2.13	Totgeburten	827,00 €
2.14	Urnen	570,00 €
2.15	Urnen im Urnenhain	676,00 €
2.16	Zuschlag für Tiefengräber	78,00 €
2.17	Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen für ein normaltiefes Grab	233,00 €
2.18	Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen für ein Tiefgrab	233,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	an Personen von 10 und mehr Jahren	1.495,00 €
2.22	an Personen unter 10 Jahren	897,00 €
2.23	als pflegefreies Erdgrab	3.648,00 €
2.24	als Urnenreihengrab	458,00 €
2.25	als Urnenhain	690,00 €
2.26	als Baumgrab	923,00 €

2.27	anonymes Urnengrab	413,00 €
2.3	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.31	a) je Einzelgrab – zweifachtief	3.015,00 €
	b) je Doppelgrab	
	- einfachtief (bis zwei Belegungen)	4.611,00 €
	- zweifachtief (bis vier Belegungen)	6.027,00 €
	- pflegeloses Doppelgrab – einfachtief (bis zwei Belegungen)	8.028,00 €
2.32	Urnenwahlgrab	1.316,00 €
2.33	für ein Urnenwahlgrab als Urnenhain	1.638,00 €
2.34	für ein Baumwahlgrab	1.948,00 €
2.35	für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	431,00 €
2.36	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für eine abweichende Nutzungsdauer je Jahr	
2.36.1	für ein Einzelgrab - zweifachtief	100,50 €
2.36.2	für ein Doppelwahlgrab – einfachtief	153,70 €
2.36.3	für ein Doppelwahlgrab – zweifachtief	200,90 €
	für ein pflegeloses Doppelgrab – einfachtief (bis zu zwei Belegungen)	267,60 €
2.36.4	für ein Urnenwahlgrab	65,80 €
2.36.5	für ein Urnenwahlgrab als Urnenhain	81,90 €
	für ein Baumwahlgrab	97,40 €
2.4	**Sonstige Verrichtungen**	
2.41	des Friedhofspersonals je angefangene Stunde	59,00 €
2.42	Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstätte je Jahr	44,00 €
2.5	**Namenstafel Urnenhain**	**362,00 €**
3	**Bestattungsgebühren**	
3.1	Benutzung der Leichenhalle	210,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 20.11.2025

gez. Manuela Hugger - Bürgermeisterin